

 **Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung**

Donnerstag, 20. Juni 2024, 19.00 Uhr

In der Mehrzweckhalle an der Bahnhofstrasse, Therwil

Traktanden

- 1** Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. März 2024
- 2** Rechnung 2023 (Bilanz/Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung)
- 3** Revision des Reglements über die Feuerungskontrolle/Genehmigung
- 4** Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
- 5** Statuten Zweckverband Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental
- 6** Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission
- 7** Informationen zu aktuellen Themen
- 8** Diverses

Der Gemeinderat

Therwil, im Mai 2024

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. März 2024 und weitere Unterlagen zu den Traktanden können ab Donnerstag, 6. Juni 2024, auf unserer Webseite www.therwil.ch (Rubrik «Politik / Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

Die Verdienste der beiden zurücktretenden Gemeinderätinnen Virginie Villinger und Dora Weissberg werden an der Gemeindeversammlung gewürdigt. Im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind alle Versammlungsteilnehmenden herzlich zu einem Apéro eingeladen.

1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. März 2024

Auf eine Verlesung des Protokolls an der Gemeindeversammlung wird verzichtet.

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 20. März 2024 und weitere Unterlagen zu den Traktanden können ab Donnerstag, 6. Juni 2024, auf unserer Webseite www.therwil.ch (Rubrik «Politik / Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

2 Rechnung 2023 (Bilanz / Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung)

Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab: Bei einem Aufwand von CHF 51'978'515.17 und einem Ertrag über CHF 52'535'646.03 beträgt der Ertragsüberschuss CHF 557'130.86 (Budget: Aufwandüberschuss von CHF 2'078'600). Im Jahresergebnis sind Abschreibungen in Höhe von CHF 2'443'930 enthalten, davon sind CHF 21'607 ausserplanmässig angefallen.

Erfolgsrechnung

Dank des positiven Ergebnisses konnten dieses Jahr wiederum CHF 2 Mio. in die Vorfinanzierung Schulbauten eingelegt werden. Danach verfügt die Gemeinde über insgesamt CHF 21 Mio., die nach der Fertigstellung des Bauprojektes Campus Mühleboden zur Verminderung der Abschreibungsbelastung verwendet werden und so zu einer Entlastung des Aufwands führen.

Ohne die oben beschriebene Einlage würde ein Ertragsüberschuss von CHF 2.56 Mio. resultieren, was einer Verbesserung gegenüber dem Budget von CHF 4.6 Mio. entspricht. Die grössten Abweichungen sind auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Im Steuerjahr 2023 rechnen wir aufgrund unserer Erfahrungszahlen und der Konjunkturprognosen mit insgesamt CHF 3.0 Mio. mehr Steuereinnahmen als budgetiert worden sind. Aus den Vorjahren sind zudem rund CHF 1.75 Mio. bei den natürlichen Personen und CHF 1.99 Mio. bei den juristischen Personen mehr eingegangen als letztes Jahr erwartet wurde.
- Der Finanz- und Lastenausgleich lässt sich zum Zeitpunkt der Budgetierung schwer abschätzen. Im 2023 waren diese Kosten CHF 2.0 Mio. höher als budgetiert.
- Die Kosten der Sozialhilfe sind rund CHF 377'000 tiefer ausgefallen. Gegenüber dem Vorjahr wurde ein erneuter Rückgang verzeichnet. Viele Fälle konnten abgeschlossen werden. Dies auch im Zusammenhang mit der aktuellen Arbeitsmarktsituation. Die Prognose für das Budget wurden vom Kanton vorgegeben und angewandt. Die Fallentwicklung in Therwil entspricht nicht ganz den Prognosen.

- Die Kosten für die Unterbringung und die Betreuung von Flüchtlingen werden vom Kanton mit einer Pauschale entschädigt. Die Ausgaben im Asylbereich sind doppelt so hoch ausgefallen wie erwartet, werden jedoch durch diese Pauschal-Entschädigung gedeckt. Ein daraus resultierender Überschuss wird in einen zweckgebundenen Fonds gebucht. Aus diesem Fonds wurden Mehrkosten für Eingliederungsmassnahmen, div. Anschaffungen und Mietkosten im Asylbereich gedeckt.
- Die Kosten im Bereich Gesundheit steigen weiterhin stark an und belasten unser Budget mit Mehrkosten über CHF 727'000. Die steigenden Gesundheitskosten stellen auch in Zukunft eine grosse Herausforderung dar.
- Die Energiepreise sind bis zu 90% höher ausgefallen als budgetiert. Durch das Abschliessen neuer Verträge sind die Preise für die nächsten 3 Jahre indessen auf einem wieder tieferen Niveau gesichert.
- Zudem haben auch bewusste Einsparungen und/oder zeitliche Verschiebungen dazu geführt, dass die Rechnung 2023 besser als erwartet abgeschlossen hat.

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Therwil ordnet dem Gemeinderat eine Finanzkompetenz zu, die ihm die Tätigkeit von ungebundenen Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einer festgelegten Höhe von maximal 2% der Gesamtausgaben gemäss Budget gestattet. Gemäss Verordnung zur Finanzkompetenz tritt der Gemeinderat davon 0,5% an die Geschäftsleitung ab. Der Gemeinderat hat im 2023 einen Betrag von CHF 577'597.05 und die Geschäftsleitung einen Betrag von CHF 80'612.61 beansprucht.

Detaillierte Angaben zu einzelnen Konten, weitere markante Abweichungen zum Budget sowie andere spezifische Bemerkungen sind den ausführlichen Erläuterungen zu entnehmen.

Die Jahresrechnung der Gemeinde (ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen) weist eine Selbstfinanzierung in Höhe von CHF 4'581'921 aus. Reicht dieser Betrag nicht aus, um die getätigten Investitionen zu decken, muss dafür Fremdkapital aufgenommen werden. Dies war jedoch nicht notwendig, die Fremdverschuldung bleibt mit CHF 20 Mio. gleich hoch wie im Vorjahr.

Spezialfinanzierungen

Als Spezialfinanzierungen gelten die Finanzierungen von besonders bezeichneten öffentlichen Anlagen, die nicht durch die allgemeinen Steuern, sondern hauptsächlich über Gebühren finanziert werden.

Es sind dies:

- die Wasserversorgung
- die Abwasserbeseitigung
- die Abfallbeseitigung

Diese Rechnungen müssen ausgeglichen abschliessen. Ist dies nicht der Fall, hat der Ausgleich über Einlagen in bzw. Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen zu erfolgen.

7101 Wasserversorgung Die Gebühreneinnahmen übersteigen die Gebührenaussgaben für den Unterhalt des Wasserversorgungsnetzes was zu einer Einlage in der Spezialfinanzierung «Wasser» in Höhe von CHF 17'357.45 führt.

7201 Abwasserbeseitigung In der Spezialfinanzierung «Abwasser» resultiert eine Einlage über CHF 385'079.40.

7301 Abfallbeseitigung Die im Jahre 2015 erfolgte Rückvergütung der Kehrrichtverwertungsanlage Basel fliesst über die nächsten Jahre durch tiefere Gebühren kontinuierlich an die Bevölkerung zurück. Die dadurch resultierende Entnahme aus der Spezialfinanzierung «Abfall» wird bewusst gesteuert und beträgt CHF 107'876.79.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen den Einnahmen von CHF 888'099.25 Ausgaben von CHF 2'492'409.05 gegenüber. Daraus errechnet sich ein Aufwandsüberschuss in Höhe von CHF 1'604'309.80.

Im 2023 wurden folgende Kredite abgeschlossen, die (mit Ausnahme der Sondervorlagenkredite) mit der Jahresrechnung genehmigt werden.

Sondervorlagekredite

Bezeichnung	Rechnung	Budget	Abweichung	Datum der Genehmigung
keine abgeschlossenen Projekte				

Budgetkredite

Bezeichnung	Kumulierte Ausgaben	Budget	Abweichung	
Patrouillenfahrzeug Polizei	CHF 80'043.05	CHF 80'000	-43.05	Budgetüberschreitung
Umsetzung ICT Lehrplanvorgaben	CHF 288'545.70	CHF 340'000	51'454.30	Budgetunterschreitung
KiGa Parkstrasse Erdbebensicherheit	CHF 153'354.40	CHF 150'000	-3'354.40	Budgetüberschreitung
Schulhaus Wilmatt Kunstrasenfeld	CHF 115'705.00	CHF 100'000	-15'705.00	Budgetüberschreitung
Investitionsbeitrag WOT Mühleboden	CHF 99'999.45	CHF 100'000	0.55	Budgetunterschreitung
Neubau Kammibrücke	CHF 131'752.85	CHF 120'000	-11'752.85	Budgetüberschreitung
Kommunalfahrzeug VW T6.1	CHF 81'207.10	CHF 70'000	-11'207.10	Budgetüberschreitung
Kommunalfahrzeug (John Deere)	CHF 77'900.00	CHF 80'000	2'100.00	Budgetunterschreitung
Friedhof Sanierung Grabfelder Sektor H	CHF 146'940.50	CHF 130'000	-16'940.50	Budgetüberschreitung

Rahmenkredite

Bezeichnung	Rechnung		Budget		Abweichung
Antennen- und Kabelanlagen	CHF	85'881.65	CHF	50'000	CHF -35'881.65
Strassenunterhalt	CHF	213'813.75	CHF	700'000	CHF 486'186.25
Feld- /Waldwege	CHF	25'506.60	CHF	100'000	CHF 74'493.40
Wasserversorgung	CHF	525'205.25	CHF	550'000	CHF 24'794.75
Abwasserbeseitigung	CHF	54'786.50	CHF	350'000	CHF 295'213.50

Der Zeitpunkt der Unterhaltsarbeiten wird durch Dritte beeinflusst.

Fazit

Der Aufwand sowie auch der Ertrag sind etwas höher als im Vorjahr, liegen aber beide deutlich über unseren Erwartungen. Auf der Aufwandseite belasten vor allem der Finanzausgleich, die steigenden Gesundheitskosten sowie der Bildungsbereich das Budget. Demgegenüber stehen wiederum Mehreinnahmen bei den Steuern und rückläufige Sozialhilfekosten. Trotz allem konnte eine Einlage über CHF 2.0 Mio. in die Vorfinanzierung Schulhausbauten getätigt werden, welche nun CHF 21.0 Mio. beträgt. Diese Vorfinanzierung ermöglicht es uns, die Höhe der Abschreibungen während 30 Jahren deutlich zu reduzieren.

Auch wenn wir erneut ein positives Ergebnis vorweisen können, bleiben die Herausforderungen für die Gemeinde Therwil gross. Die Entwicklung im Gesundheitswesen, grössere anstehende Investitionen und Entscheidungen, welche im Asylbereich getroffen werden müssen, die steigenden Kosten im Bereich Alter und letztlich auch der Campus Mühleboden werden für die nächsten Jahre eine wichtige Rolle in der Gemeindepolitik einnehmen.

Das Eigenkapital von rund CHF 12.9 Mio. und die finanzpolitischen Reserven in Höhe von CHF 10.1 Mio. stellen eine gute Finanzbasis dar. Trotz allem sind unsere Ausgaben auf Notwendigkeit zu überprüfen und es ist die Ertragsseite zu durchleuchten, um auch in Zukunft positive Jahresabschlüsse ausweisen zu können.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde Therwil zu genehmigen.

Der resultierende Ertragsüberschuss von CHF 557'130.86 wird dem Eigenkapital zugewiesen, das per 31. Dezember 2023 neu CHF 12'881'589.75 beträgt.

3 Revision des Reglements über die Feuerungskontrolle / Genehmigung

Ausgangslage

Das vorliegende Reglement wurde bereits der Gemeindeversammlung vom 20. März 2024 zur Genehmigung vorgelegt. Diese hat es allerdings mit der Bedingung an den Gemeinderat zurückgewiesen, bei der nächsten Vorlage des Reglements sei detailliert über die durch den Gemeinderat festzulegenden Gebühren zu orientieren.

Hintergrund der Reglementsrevision

Nach erfolgter Vernehmlassung bei den Gemeinden hat der Regierungsrat Änderungen und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG, SGS 786.211) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung hat bisher Kontrollen von Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt. Nun wird sie auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert. Ebenfalls eröffnen die Änderungen in der Verordnung den Gemeinden nunmehr die Möglichkeit, dass die Administration der Feuerungskontrollen der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) übergeben werden kann.

Der «Verband der Feuerungskontrolleure mit eidgenössischem Fachausweis Region Baselland (VFKRBL)» hat sich bereit erklärt, die Koordination der Kontrollen zu übernehmen und eine Geschäftsstelle Feuerungskontrolle nach dem Vorbild der Inner-schweizer Kantone aufzubauen. Der VFKRBL hat sich im Handelsregister eintragen lassen, um als Verband die GFK Basel-Landschaft betreiben zu können. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde vertraglich mit der GFK Basel-Landschaft die Feuerungskontrollen auf ihrem Gebiet koordiniert.

Die Gemeinden wurden aufgefordert, ihre jetzigen Öl- und Gasfeuerungsreglemente anzupassen. Die VFkG sieht dafür eine Frist bis zum 30. Juni 2024 vor. Die Gemeinden müssen sicherstellen, dass die Holzfeuerungskontrollen ab der Heizperiode 2024/2025 gewährleistet sind. Gelingt es den Gemeinden nicht, die Holzfeuerungskontrolle bis zur Heizperiode 2024/2025 sicherzustellen, wird der Kanton zulasten der Gemeinden die Holzfeuerungskontrollen veranlassen (§ 10^{bis} Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden, SGS 786.211).

Die Gemeinde Therwil hat das kantonale Musterreglement übernommen, welches das bestehende Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle aus dem Jahre 2000 ersetzt. Im Reglement ist eine vollständige Liberalisierung der Öl- und Gasfeuerungskontrollen festgelegt. Die Holzfeuerungskontrollen haben zwingend im liberalisierten Modell zu erfolgen.

Höhe der Administrationsgebühr / Kostenempfehlung des Lufthygieneamtes beider Basel

Der Gemeinderat hat kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrollen festzulegen. Da die Kontrollen in Zukunft im liberalisierten Modell durchgeführt werden sollen, sind die Kosten für die effektive Kontrolle der Anlagen durch die Feuerungskontrolleure nicht mehr in der Gebührenverordnung der Gemeinde festzulegen. Die Kosten für die effektiven Kontrollen der Anlage vor Ort bestimmt neu der freie Markt über das Preisangebot. Die Gemeinde hat auf diese Kosten somit keinen Einfluss mehr. Als Orientierungshilfe können

Personen, die eine zu kontrollierende Anlage besitzen, bei der Auswahl des Dienstleisters Kostenempfehlungen des Lufthygieneamtes beider Basel heranziehen und dadurch die Marktüblichkeit der Preise für eine Kontrolle eruieren.

Bei jeder Feuerungskontrolle werden auch Administrativkosten pro Anlage bei der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle Basel-Landschaft und somit (aufgrund der Weiterverrechnung) bei der Gemeinde anfallen. Deshalb ist in der Gebührenverordnung eine kostendeckende Administrationsgebühr pro Anlage festzulegen. Diese beträgt für sämtliche Anlagen (Öl-, Gas- und Holzfeuerungskontrollen) CHF 44.10. Man rechnet – gestützt auf die Empfehlung des Lufthygieneamtes beider Basel – mit einem Administrationsaufwand von durchschnittlich 23 Minuten pro Anlage zu einem Stundenansatz von CHF 104.67 (Lohnklasse 15, Sachbearbeitung gemäss Einreichungsplan des Personaldekrets Basel-Landschaft, SGS 150.1) plus einer Pauschale für Porto- und Materialkosten von CHF 4.00. Der Gemeinderat beabsichtigt, die Gebühr in der Gebührenverordnung der Gemeinde zu regeln.

Exkurs: Beantwortung der landrätlichen Interpellation 2024/16 von Christine Frey: «Unnötige Feuerungskontrollen: Mehr Belastung für die Hauseigentümer als nötig?» durch den Regierungsrat am 9. April 2024

In Beantwortung der Frage, warum das Lufthygieneamt beider Basel in ihrem Musterreglement bei den Einzelraumfeuerungen weitergeht, als es das BAFU verlangt, hält der Regierungsrat fest, dass «für die gesetzlich vorgeschriebene visuelle Kontrolle bei den Einzelraumfeuerungen in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) keine Mengenschwelle festgeschrieben worden ist. Die Festlegung der Mengenschwelle obliegt den Kantonen. Die von der Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien des Bundesamts für Umwelt erstellte Aktennotiz «Informationen zum Inverkehrbringen und zum Betrieb von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen» war in diesem Punkt nicht präzise und wurde mittlerweile korrigiert. Bei der Umsetzung der visuellen Kontrolle orientiert sich der Kanton Basel-Landschaft an der Empfehlung Nr. 310 «Einzelraumfeuerungen bis 70kW FWL für feste Brennstoffe» des Cercl'Air (Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute). Diese Vollzugsempfehlung richtet sich an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis ermöglichen. Sie soll gesamtschweizerisch möglichst Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit gewährleisten. In der Empfehlung Nr. 310 ist im Kapitel 2 folgende Umsetzungsempfehlung und Mengenschwelle aufgeführt:

- Bei häufig benutzten Einzelraumfeuerungen (jährlicher Verbrauch von mehr als 1 Ster Holz) findet die visuelle Kontrolle alle zwei Jahre statt.
- Bei selten genutzten Anlagen findet eine angepasste Holzfeuerungskontrolle alle vier Jahre statt.

Um den Aufwand für die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber möglichst gering zu halten, wird den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft empfohlen, die visuelle Kontrolle mit der sicherheitstechnischen Prüfung gemäss §5 des Dekrets über die Sorgfaltpflicht bei Feuerungsanlagen (SGS 761.1) zu verbinden. Voraussetzung dafür ist, dass die beauftragte Fachperson über die notwendigen Qualifikationen gemäss §8 Absatz 1 der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG; SGS 786.211) sowie §6 des Dekrets über die Sorgfaltpflicht bei Feuerungsanlagen verfügt».

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Feuerungskontrolle zu genehmigen.

4 Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ist Teil der Armutsstrategie des Kantons. Mit der Entrichtung von Mietzinsbeiträgen werden einkommensschwache Familien unterstützt.

Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 sind im Kanton Basel-Landschaft das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG) und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten. Im Vergleich zur früheren Version des Mietzinsbeitragsgesetzes werden neu für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich zudem neu mit bis zu 50% an der Finanzierung der Mietzinsbeiträge. Zuständig für den Vollzug sind weiterhin die Gemeinden, weshalb es zwingend notwendig ist, dass die Gemeinden ihre Mietzinsbeitragsreglemente ebenfalls totalrevidieren.

Rückwirkendes Inkrafttreten

Gestützt auf das neue Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons haben die bisher bestehenden Mietzinsbeitragsreglemente der Gemeinden per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit verloren. War einer Gemeinde der Erlass eines neuen Mietzinsbeitragsreglements bis dahin nicht möglich, kann sie noch im ersten Halbjahr 2024 ein neues Reglement rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen (§8 der Verordnung zum MBG). Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen der kantonalen Vorschriften. Anspruchsberechtigte Personen können demnach entsprechend lückenlos weiterhin Mietzinsbeiträge beziehen. Sobald das neue Reglement beschlossen ist und rückwirkend in Kraft tritt, findet eine Neuberechnung statt und allfällige Differenzbeträge werden nachvergütet oder verrechnet.

Unterstützung von Familien

Mit den Mietzinsbeiträgen wird die finanzielle Belastung von Familien und Alleinerziehenden reduziert. Gerade Familien und Alleinerziehende knapp ober- und unterhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe werden unterstützt und damit prekäre Einkommens- und Lebenssituationen gemindert. Mietkosten stellen für diese Haushalte in der Regel die grösste Ausgabeposition dar.

Ableitung aus Sozialhilfegesetzgebung

Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge hat man darauf geachtet, Arbeitsanreize zu fördern. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen

führt. Weiter war besonders die Einbettung in das Gesamtsystem ein wichtiger Faktor. Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Sie tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern, und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen. Aus diesem Grund leitet sich die Berechnung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfegesetzgebung ab. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe.

Weiterführende Informationen zur Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes auf Stufe Kanton finden sich in der Landratsvorlage 2022/386.

Reglementserarbeitung

Gestützt auf das kantonale Musterreglement, bei dem der Gemeindefachverband (GFV BL) und der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) sehr aktiv mitgewirkt haben, haben die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Oberwil und Therwil gemeinsam das dieser Gemeindeversammlung vorliegende Reglement erarbeitet. Ziel war es, dass das Grundgerüst der Reglemente gleich ist, um eine einheitliche Praxis zu entwickeln und die Aufgabe allenfalls auch einmal an eine gemeinsame Fachstelle auslagern zu können. Die Festsetzung der effektiven Berechnungsparameter wird im Reglement an den Gemeinderat delegiert, welcher eine Verordnung erlässt. Die beteiligten Leimentaler Gemeinden haben nicht den Anspruch, dass die Berechnungsparameter in allen Gemeinden gleich angesetzt werden; einzig der Mechanismus ist derselbe.

Gemeinderätliche Verordnung

Die Verordnung mit den konkreten Berechnungsparametern liegt für die Gemeindeversammlung vor. Formell beschliessen wird die Verordnung der Gemeinderat nach der Gemeindeversammlung.

Erläuterungen zum Reglement

Nachfolgend die Erläuterungen zu den wichtigsten Bestimmungen des totalrevidierten Reglements. Weil es sich um eine Totalrevision handelt, gibt es keine Synopse.

§1 Zweck

Der Zweck des Mietzinsbeitragsreglementes hat sich nicht verändert; wie in der bis Ende 2023 gültigen Version geht es darum, in bescheidenen Verhältnissen lebende Familien und Alleinerziehende von zu hohen Mietzinsenbelastungen zu entlasten.

Im neuen Mietzinsbeitragsgesetz des Kantons haben allerdings Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger keinen Anspruch mehr auf Mietzinsbeiträge. Der Grund für diese Änderung liegt darin, dass Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger allfällige Fehlbeträge über Ergänzungsleistungen kompensieren sollen (vgl. Landratsvorlage 2022/386, Seite 11 f.). Das funktioniert durchaus für das Wohnen zu Hause und das Wohnen im Heim, nicht aber für das betreute Wohnen. Das betreute Wohnen bietet zusätzliche Betreuung wie etwa Essensdienst oder ähnliches, und hilft dadurch, teure Heimeinweisungen zu vermeiden. Das betreute Wohnen ist mit den heutigen Ansätzen der EL häufig nicht finanzierbar. Da der finanzielle Mehraufwand aber nicht die Wohn-, sondern die Betreuungskosten betrifft, soll die Unterstützung des betreuten Wohnens neu im kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz geregelt werden, und nicht mehr im Mietzinsbeitragsgesetz.

§§2, 3 und 7 Wertebereiche

Mit dem totalrevidierten kantonalen Mietzinsbeitragsgesetz werden verbindliche Mindeststandards festgelegt. Die Gemeindeautonomie und die Variabilität werden jedoch gewahrt, indem die Gemeinden bei der Umsetzung, also beispielsweise mit höheren Ansätzen oder aber der Einführung eines hypothetischen Einkommens, einen Spielraum haben.

Die Mietzinsbeiträge sind der Sozialhilfe vorgelagert. Ihre Ausgestaltung lehnt sich deshalb an der Sozialhilfegesetzgebung an. Die wichtigsten Anknüpfungspunkte sind dabei die prozentuale Anlehnung des allgemeinen Lebensbedarfs an den Grundbedarf in der Sozialhilfe respektive die prozentuale Anlehnung der Vermögensgrenze an die freien Vermögenswerte in der Sozialhilfe sowie an den Mietzinsgrenzwert, welcher die Sozialhilfebehörde festlegt.

Damit der Gemeinderat betreffend die Höhe der ausgerichteten Mietzinsbeiträge in einem gewissen Mass flexibel reagieren kann, wird im Reglement nur ein Wertebereich definiert. Je nach Kostenentwicklung unter Anwendung des neuen Reglements – die angesichts der neuen Kantonsbeiträge unsicher ist – kann der Gemeinderat die definierten Parameter in der Verordnung in eigener Kompetenz anpassen, ohne dafür erneut an die Gemeindeversammlung gelangen zu müssen.

§5 Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze beträgt gemäss kantonalrechtlicher Vorgabe mindestens das 5-fache der freien Vermögensbeiträge gemäss der kantonalen Sozialhilfeverordnung. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, die Vermögensgrenze zu erhöhen; er bleibt deshalb bei der Mindestvorgabe. Dies ergibt folgende Beträge:

Vermögensgrenze

Faktor	5			
Anz. Personen	gem. Sozialhilfe		gem. Reglement	
1	CHF	2'200.00	CHF	11'000.00
2	CHF	3'400.00	CHF	17'000.00
3	CHF	4'200.00	CHF	21'000.00
4	CHF	4'700.00	CHF	23'500.00
5	CHF	5'300.00	CHF	26'500.00
6	CHF	5'300.00	CHF	26'500.00
7	CHF	5'300.00	CHF	26'500.00
8	CHF	5'300.00	CHF	26'500.00
9	CHF	5'300.00	CHF	26'500.00
10	CHF	5'300.00	CHF	26'500.00

§6 Hypothetisches Einkommen

Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit nützen würde, soweit das zumutbar ist. Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, obwohl dies zumutbar wäre, würde das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Die Details regelt der Gemeinderat in der Verordnung. Die dort für Allein-

erziehende oder Familien festgelegten Pensen entsprechen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtes.

§8 Zuständigkeit

Für die Umsetzung des Mietzinsbeitragsreglements und damit für den Erlass der entsprechenden Verfügungen setzt der Gemeinderat wie bisher die Gemeindeverwaltung ein.

§14 Inkrafttreten

Gemäss §8 der kantonalen Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz können die Gemeinden bis zum 30. Juni 2024 ihre Reglemente rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft setzen. Dies ist wichtig für die Rückerstattung des Kantons (vgl. die Landratsvorlage 2022/386, Seite 28 f.).

Der Regierungsrat legt eine Obergrenze für den Kantonsbeitrag fest. Dieser wird den Gemeinden jährlich im Verhältnis zu den von ihnen ausgerichteten Mietzinsbeiträgen ausbezahlt und beträgt in jedem Fall maximal 50% der ausgerichteten Mietzinsbeiträge. Die Gemeinden haben damit einen Anreiz, Mietzinsbeiträge auszurichten. Dadurch können sie einerseits Sozialhilfeeintritte vermeiden und andererseits Armutfolgen mindern, was in anderen Bereichen zu Einsparungen führen kann.

Das vorliegende Reglement ist durch die Finanz- und Kirchendirektion vorgeprüft und genehmigungsfähig.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu genehmigen.

5 Statuten Zweckverband Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental

Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Ziel des APG war und ist es, eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität für die betreuungsbedürftige ältere und/oder pflegebedürftige Bevölkerung zu gewährleisten. Das Gesetz soll zudem Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Zur Erreichung der Ziele machte das APG den Gemeinden verbindliche Vorgaben insbesondere bezüglich Organisation. So mussten sie sich zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Dafür hatten die Gemeinden Zeit bis zum 31. Dezember 2020.

Die Leimentaler Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil kamen den Vorgaben des APG nach und schlossen sich mittels Vertrags zu einer Versorgungsregion zusammen. Im Jahr 2020 stimmten die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden dem Vertragstext zu und gründeten damit die Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental (BPA Leimental). Noch während der Erarbeitung des Vertrages hatte die Gemeinde Burg im Leimental den Antrag gestellt, in die Versorgungsregion BPA Leimental aufgenommen zu werden. Diesem Ansinnen stimmten die Delegierten der neu gegründeten Versorgungsregion am 2. Dezember 2020 zu, ebenso die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, wie das im Vertrag vorgesehen war. Am 3. Februar 2021 genehmigte zudem der Regierungsrat den Vertrag, und am 1. Oktober 2021 nahm die Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter Leimental in Oberwil ihren Betrieb auf.

Die Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch (VR ABS) erarbeitete gleichzeitig wie das Leimental ebenfalls einen Vertrag über die Zusammenarbeit. Im Anschluss an die Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien kam es zu einem Beschwerdeverfahren, welches das Kantonsgericht letztinstanzlich entschied. Im fraglichen Urteil vom 1. Juni 2022 hielt das Kantonsgericht fest, dass es eines Zweckverbands bedarf, um eine zu Entscheiden befugte Behörde zu gründen. Der Regierungsrat informierte in der Folge die VR BPA Leimental mit Schreiben vom 6. Dezember 2022, dass er die Delegiertenversammlung trotz genehmigtem Vertrag als rein beratendes Gremium anerkennt und sämtliche rechtsverbindlichen Beschlüsse durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gefällt werden müssen. Als Alternative bietet sich die Organisation als Zweckverband an. Diesem kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu, er kann entsprechend rechtsverbindliche Beschlüsse fällen.

Die Delegierten der VR BPA Leimental beschlossen daraufhin am 16. Dezember 2022 die Gründung eines Zweckverbandes. Nur eine solche Lösung entspricht dem bisherigen Prozess der Entstehung der VR BPA Leimental und insbesondere auch den Zielen des APG und den daraus abgeleiteten Absichten der Gemeinden. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden stützten diese Sicht, daraufhin erarbeiteten die Delegierten die nun vorliegenden Statuten.

Aktueller Stand der Versorgungsregion

Mit Beginn des Jahres 2022 nahm die Fachstelle Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental (BPA) ihre operative Tätigkeit auf. Im Jahr 2022 stand deshalb einerseits der Aufbau der betrieblichen Organisation im Vordergrund. Abläufe und Zuständigkeiten – innerhalb der Fachstelle, aber auch mit den angeschlossenen Gemeinden – mussten geklärt werden. Dies umso mehr, als im Altersbereich viele externe Leistungserbringende involviert sind, mit denen ebenfalls eine konstruktive Zusammenarbeit etabliert werden musste und konnte. Im Weiteren unterstützte die Fachstelle die Delegierten und damit die sechs angeschlossenen Gemeinden im strategischen Bereich massgeblich, so insbesondere in den Verhandlungen mit den Leistungserbringenden oder für gemeinsame künftige Lösungen im Altersbereich.

Daneben galt es, die Angebote der Fachstelle bekannt zu machen. So wurden im Sommer 2022 alle Menschen über 65 Jahren mit einem Schreiben über die Angebote und Dienstleistungen der Fachstelle informiert. Im September 2022 fand zudem in Bottmingen der Anlass «Plattform Alter» statt, an dem sich Interessierte direkt informieren konnten. An

diesem Anlass nahmen über 30 Organisationen teil, um die Besuchenden über die Themen rund um Altersfragen zu informieren.

Zu den Hauptaufgaben der Fachstelle gehört die Beratungstätigkeit für ältere Menschen mit Bezug auf die Wohn- und Betreuungssituation oder Finanzierungsfragen. Ausserdem macht die Fachstelle pflegerische Bedarfsabklärungen im Hinblick auf einen Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim. Das niederschwellige Angebot der BPA wird sehr geschätzt. Im Jahr 2022 gab es denn auch bereits zahlreiche Beratungen, die zu rund $\frac{1}{3}$ in den Räumlichkeiten der BPA stattfanden und zu rund $\frac{2}{3}$ bei den Betroffenen zu Hause.

Für die beschriebenen Aufgaben verfügt die Fachstelle BPA aktuell über 310 Stellenprozent (inkl. Pflege). Ihr Sitz ist in Oberwil, wo sie mit dem Öffentlichen Verkehr aus allen Verbandsgemeinden gut erreichbar ist. Für weitere Informationen sei auf die Webseite der BPA (www.bpa-leimental.ch) und den Jahresbericht 2022 verwiesen.

Die ersten Erfahrungen mit der Versorgungsregion und der Fachstelle BPA haben die Delegierten und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden darin bestärkt, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist. Aus diesem Grund soll die Vertragslösung in einen Zweckverband überführt werden.

Statuten über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental

1 Vorbemerkung

Die in Zusammenhang mit dem Vertrag erarbeiteten Grundlagen betreffend die Ziele der Versorgungsregion gelten unvermindert (Auszug aus der damaligen GV-Vorlage):

a. Mission

«Die Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion Leimental werden in ihrer selbstständigen Lebensweise und Selbstbestimmung unterstützt. Bei Bedarf können sie auf eine qualitativ gute Beratung, Betreuung und Pflege zählen. Die Angebote sind bekannt und niederschwellig zugänglich, wobei deren Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.»

b. Übergeordnete Ziele

1. *Wir orientieren uns an der Selbstbestimmung als hohen Wert. Im Zweifelsfall geht die Selbstbestimmung vor.*
2. *Die Angebote sollen bedarfsgerecht und der Bevölkerung bekannt sein (Transparenz und Information).*
3. *Der Bevölkerung wird eine funktionierende, ganzheitliche und qualitativ gute Versorgung angeboten, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind.*
4. *Innerhalb der Versorgungsregion soll es keine unnötigen Doppelspurigkeiten geben und Synergien genutzt werden.*
5. *Es sollen ausreichende Mittel für die Qualität und Vielfalt der Angebote bereitgestellt werden.*
6. *Die Angebote müssen finanzierbar sein.*
7. *Es besteht Klarheit über die strukturellen und informellen Kompetenzen zwischen den Gemeinden und den Dienstleistern.*
8. *Die inhaltliche Kompetenz der Gemeinden soll gestärkt werden.*

c. Konsens

Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes und damit zur Schaffung der Versorgungsregionen braucht es eine Annäherung bzw. Angleichung innerhalb der Region. Die Einheitlichkeit soll daher so hoch wie möglich und gleichzeitig so tief wie nötig sein, um die Ziele dennoch zu erreichen: «Es ist ein Konsens auf grösstmöglichem Niveau anzustreben. Dabei steht der Gedanke der Regionalisierung im Zentrum.»

2 Allgemeines

Die nun vorliegenden Statuten orientieren sich in weiten Teilen an der Vertragslösung, da diese sich inhaltlich bewährt hat. Insbesondere hat man die grundsätzliche Organisation mit einer Versammlung der Gemeindedelegierten als strategisches Entscheidungsgremium beibehalten, zu dem die Fachstelle als Vollzugsorgan gehört. Auch die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richten sich nach der Vertragsregelung. Neu aufgenommen hat man Bestimmungen zum Zweck, zu den Organen, zur Geschäftsprüfung, zur Haftung und zur Auflösung. Einerseits macht das Gemeindegesetz den Zweckverbänden mehr Vorgaben hinsichtlich dessen, was in die Statuten muss. Andererseits sind die bisherigen Erfahrungen in die Erarbeitung eingeflossen. Neben den neuen Regelungen gibt es solche, die detaillierter gefasst sind, dies ebenfalls aufgrund der Erfahrungen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen zur Mitgliedschaft, zur Stellvertretung der Delegierten, zur Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung sowie deren Protokollierung. Die restlichen Bestimmungen sind unverändert, zum Teil sprachlich minimal angepasst an die gesetzlichen Bestimmungen beim Zweckverband oder wiederum an die Erfahrungen des ersten Jahres.

Im Weiteren wird es auch zu den Zweckverbandsstatuten Ausführungsbestimmungen geben, die nunmehr in einer Geschäftsordnung geregelt sein werden.

3 Bestimmungen im Einzelnen

Wie eingangs erwähnt, richten sich die Statuten inhaltlich nach dem Vertrag, den die Gemeindeversammlungen bereits beschlossen haben. Nachfolgend werden deshalb nur die Bestimmungen kommentiert, bei denen es inhaltliche Änderungen gab. Es sei ausserdem auf die Synopse Vertrag-Statuten verwiesen, in welcher der Vergleich 1:1 möglich ist.

§1 Name und Sitz

Sprachliche Anpassung an Zweckverband, Aufnahme der Leitgemeinde, Rest identisch.

§2 Verbandszweck

Neu: wesentliche Bestimmungen müssen in den Statuten genannt sein, dazu gehört der Zweck.

§3 Geschäftsordnung

Sprachliche Anpassung an Zweckverband, Rest identisch.

§4 Mitgliedschaft

Neuregelung Austritt, Rest identisch.

§5 Organe

Nennung der Organe ist Vorgabe des Gemeindegesetzes beim Zweckverband.

Delegiertenversammlung

§6 Zusammensetzung

Aufnahme einer neuen Regelung: Wenn eine Gemeinde Gemeinderatsmitglieder delegiert, ist deren Einsitz in die Delegiertenversammlung an das Gemeinderatsmandat gebunden (Abs. 5). Der Rest ist identisch.

§7 Stellvertretung

Identisch, bisher in §3 Abs. 2.

§8 Konstituierung

Identisch, bisher in §3 Abs. 5.

§9 Aufgaben und Kompetenzen

Neu: Gruppierung der Aufgaben und Kompetenzen nach fachlichen Aufgaben, Kommunikation, Organisation/Personal, Finanzen. Aufnahme der Kündigung, Vertretung nach aussen und Kommunikation, Recht zur Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen sowie Klarstellung, dass die Delegierten für alles zuständig sind, was nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Der Rest ist identisch.

§10 Einberufung

Inhaltlich unverändert, Aufteilung Einberufung und Beschlussfassung, kürzere und klarere Formulierung betreffend Zuständigkeit des Präsidiums und Einreichung von Anträgen.

§11 Beschlussfassung

Inhaltlich unverändert, Aufteilung Einberufung und Beschlussfassung, Klärung Voraussetzungen für Zirkulationsbeschluss.

§12 Protokoll

Neuregelung zur Klarstellung.

Fachstelle Betreuung, Pflege, Alter

§13 Organisation

Sitz und Standort sind neu in §1 Abs. 2; Stellenplan erlässt die Delegiertenversammlung, deshalb hier nur Hinweis, dass Letztere die Organisation bestimmt.

§14 Aufgaben und Kompetenzen

Inhaltlich unverändert, sprachlich klarer formuliert.

§15 Anstellung

Inhaltlich unverändert, klarer formuliert.

§16 Mitarbeitende

Inhaltlich unverändert.

§17 Ausgabenzuständigkeit

Unverändert.

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§18 Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission

Anstelle einer externen Revisionsstelle ist in erster Linie eine Rechnungsprüfungskommission vorgesehen und wie sie sich zusammensetzt; ausserdem Hinweis auf Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz. Die Möglichkeit einer externen Vergabe des Revisionsauftrages bleibt.

§19 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission

Neuaufnahme, Übertragung der Aufgabe an Leitgemeinde, Hinweis auf Aufgaben und Kompetenzen gemäss Gemeindegesetz.

Finanzierung

§20 Finanzierung

Aufnahme der Akonto-Zahlungen, Rest unverändert.

§21 Investitionen

Unverändert.

§22 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

Unverändert.

Schlussbestimmungen

§23 Rechtsschutz

Unverändert.

§24 Streiterledigung

Unverändert.

§25 Haftung

Neuregelung zur Klarstellung.

§26 Auflösung

Neuregelung.

§27 Inkrafttreten

Zweckverband gilt auf unbestimmte Zeit, deshalb Wegfall der Verlängerungsregelung.

§28 Übergangsbestimmung

Anpassung an die veränderten Verhältnisse.

§29 Abschluss, Genehmigung

Unverändert.

Hinweis: Die Bestimmungen der Statuten können an der Gemeindeversammlung nicht mehr geändert werden. Entweder man stimmt ihnen integral zu, oder man lehnt sie ab. Im letzten Fall sind sie unter den Zweckverbandsgemeinden neu auszuhandeln.

Fazit

Die vertraglich vereinbarte Organisation bewährt sich seit zwei Jahren, daher orientieren sich die vorliegenden Statuten des Zweckverbandes an den Vertragsbestimmungen. Die vorgenommenen Änderungen und Anpassungen basieren auf den Erfahrungen der vergangenen zwei Jahre.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Statuten des Zweckverbandes der Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental zuzustimmen.

6 Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission

Gemäss §102a, Abs. 1 des Gemeindegesetzes hat die Geschäftsprüfungskommission jeweils im ersten Halbjahr der Gemeindeversammlung über ihre Feststellungen zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten oder von Institutionen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, Bericht zu erstatten.

7 Informationen zu aktuellen Themen

Der Gemeinderat wird mündlich über einige aktuelle Themen berichten.

8 Diverses

Konto	Bilanz HRM2 Bilanzgliederung HRM2	Bestand per 01.01.2023	Veränderungen		Bestand per 31.12.2023
			Zuwachs	Abgang	
1	Aktiven	111'760'618.70	148'142'330.27	145'137'181.91	114'765'767.06
10	Finanzvermögen	59'607'375.69	145'649'921.22	142'318'596.41	62'938'700.50
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	9'552'572.82	70'522'266.72	67'342'727.52	12'732'112.02
101	Forderungen	13'592'516.94	70'882'194.61	70'593'976.21	13'880'735.34
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'292'600.68	4'245'459.89	4'381'892.68	4'156'167.89
108	Sachanlagen	32'169'685.25			32'169'685.25
14	Verwaltungsvermögen	52'153'243.01	2'492'409.05	2'818'585.50	51'827'066.56
140	Sachanlagen	50'331'926.44	2'229'319.89	2'711'343.50	49'849'902.83
142	Immaterielle Anlagen	805'846.67	163'089.71	80'576.00	888'360.38
145	Beteiligungen	495'466.00			495'466.00
146	Investitionsbeiträge	520'003.90	99'999.45	26'666.00	593'337.35

Konto	Bilanz HRM2 Bilanzgliederung HRM2	Bestand per 01.01.2023	Veränderungen		Bestand per 31.12.2023
			Zuwachs	Abgang	
2	Passiven	111'760'618.70	68'796'426.67	65'791'278.31	114'765'767.06
20	Fremdkapital	35'733'272.97	65'181'742.96	64'406'281.05	36'508'734.88
200	Laufende Verbindlichkeiten	13'867'369.32	62'677'360.74	61'583'171.05	14'961'559.01
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	74'193.30	1'903'677.30	1'928'303.50	49'567.10
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	412'694.75	121'932.37	415'934.75	118'692.37
205	Kurzfristige Rückstellungen	99.20	478'772.55	478'871.75	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	20'047'564.00			20'047'564.00
209	Fonds im Fremdkapital	1'331'352.40			1'331'352.40
29	Eigenkapital	76'027'345.73	3'614'683.71	1'384'997.26	78'257'032.18
290	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen	18'074'769.16	402'436.85	107'876.79	18'369'329.22
291	Fonds im Eigenkapital	1'014'917.68	655'116.00	680'420.47	989'613.21
293	Vorfinanzierungen	34'513'200.00	2'000'000.00	596'700.00	35'916'500.00
294	Finanzpolitische Reserve	10'100'000.00			10'100'000.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	12'324'458.89	557'130.86		12'881'589.75

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Artengliederung ER HRM2	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	51'978'515.17		46'618'600		51'365'303.76	
30	Personalaufwand	19'179'448.85		18'791'300		18'518'026.97	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'491'606.32		6'801'500		6'685'610.84	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'443'930.00		2'447'000		2'566'036.00	
34	Finanzaufwand	290'442.73		352'600		267'613.29	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	402'436.85		11'600		1'264'726.28	
36	Transferaufwand	19'065'650.42		16'109'600		15'978'290.38	
38	Ausserordentlicher Aufwand	2'000'000.00				4'000'000.00	
39	Interne Verrechnungen	2'105'000.00		2'105'000		2'085'000.00	
4	Ertrag		52'535'646.03		44'540'000		51'623'828.68
40	Fiskalertrag		37'131'831.85		30'400'000		35'927'716.47
41	Regalien und Konzessionen		232'123.99		222'600		200'166.25
42	Entgelte		6'081'818.74		6'177'700		6'354'096.31
43	Verschiedene Erträge		513'443.75				1'493'651.25
44	Finanzertrag		1'017'801.85		963'900		1'000'926.05
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		224'876.79		236'200		178'936.48
46	Transferertrag		4'632'049.06		3'837'900		3'786'635.87
48	Ausserordentlicher Ertrag		596'700.00		596'700		596'700.00

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Artengliederung ER HRM2	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
49	Interne Verrechnungen		2'105'000.00		2'105'000		2'085'000.00

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Funktionale Gliederung ER HRM2	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Netto Aufwand	6'566'003.95	2'168'343.51 4'397'660.44	6'715'700	2'191'500 4'524'200	6'184'319.49	2'197'118.55 3'987'200.94
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT Netto Aufwand	1'424'572.39	515'001.35 909'571.04	1'524'500	530'700 993'800	1'368'972.54	484'651.28 884'321.26
2	BILDUNG Netto Aufwand	18'931'247.13	2'087'057.00 16'844'190.13	16'453'000	2'011'500 14'441'500	18'804'779.35	2'079'116.15 16'725'663.20
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE Netto Aufwand	1'992'044.26	894'922.70 1'097'121.56	1'983'200	562'900 1'420'300	2'154'035.99	935'845.43 1'218'190.56
4	GESUNDHEIT Netto Aufwand	3'847'917.89	244'934.92 3'602'982.97	3'253'100	377'500 2'875'600	3'286'707.68	299'016.45 2'987'691.23
5	SOZIALE SICHERHEIT Netto Aufwand	6'274'031.32	2'540'096.13 3'733'935.19	5'814'100	1'798'000 4'016'100	6'617'799.46	2'829'379.25 3'788'420.21
6	VERKEHR Netto Aufwand	2'343'365.06	596'115.55 1'747'249.51	2'391'300	563'900 1'827'400	2'284'986.54	571'047.64 1'713'938.90
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Netto Aufwand	4'105'015.60	3'221'728.19 883'287.41	3'702'800	2'883'000 819'800	4'142'657.09	3'456'469.00 686'188.09
8	VOLKSWIRTSCHAFT Netto Aufwand Netto Ertrag	157'658.95 63'586.04	221'244.99	221'600	212'800 8'800	163'091.85	189'276.25
9	FINANZEN UND STEUERN Netto Ertrag	6'336'658.62 33'709'543.07	40'046'201.69	4'559'300 28'848'900	33'408'200	6'357'953.77 32'223'954.91	38'581'908.68
	Total	51'978'515.17	52'535'646.03	46'618'600	44'540'000 2'078'600	51'365'303.76	51'623'828.68
	Netto Aufwand						
	Netto Ertrag	557'130.86				258'524.92	
	Gesamttotal	52'535'646.03	52'535'646.03	46'618'600	46'618'600	51'623'828.68	51'623'828.68

Konto	Investitionsrechnung HRM2 Artengliederung IR HRM2	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	Investitionsausgaben	2'492'409.05		5'220'000		2'259'506.08	
50	Sachanlagen	2'229'319.89		4'870'000		2'100'516.08	
5010	Strassen/Verkehrswege	587'030.25		1'120'000		905'945.96	
5030	Übrige Tiefbauten	911'199.93		2'630'000		919'718.00	
5040	Hochbauten	249'523.26		700'000		139'252.37	
5060	Mobilien	481'566.45		420'000		135'599.75	
52	Immaterielle Anlagen	163'089.71		250'000		158'990.00	
5290	Übrige immaterielle Anlagen	163'089.71		250'000		158'990.00	
56	Eigene Investitionsbeiträge	99'999.45		100'000			
5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	99'999.45		100'000			
6	Investitionseinnahmen		888'099.25		360'000		1'223'556.35
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		888'099.25		360'000		1'223'556.35
6310	Investitionsbeiträge vom Kanton						1'000.00
6371	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten		888'099.25		360'000		1'222'556.35

Konto	Investitionsrechnung HRM2 Funktionale Gliederung IR HRM2	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Netto Aufwand	6'797.20	6'797.20	280'000	280'000	114'206.35	114'206.35
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT Netto Aufwand	33'017.05	33'017.05			47'026.00	47'026.00
2	BILDUNG Netto Aufwand	616'743.90	616'743.90	830'000	830'000	60'326.84	60'326.84
3	KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE Netto Aufwand	184'691.59	35'753.80 148'937.79	800'000	10'000 790'000	164'520.83	14'950.00 149'570.83
6	VERKEHR Netto Aufwand	761'137.35	761'137.35	1'230'000	1'230'000	905'945.96	905'945.96
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Netto Aufwand Netto Ertrag	890'021.96	852'345.45 37'676.51	1'830'000	350'000 1'480'000	975'816.40	1'208'606.35
8	VOLKSWIRTSCHAFT Netto Aufwand Netto Ertrag			250'000	250'000	-8'336.30	
	Total	2'492'409.05	888'099.25 1'604'309.80	5'220'000	360'000 4'860'000	2'259'506.08	1'223'556.35 1'035'949.73
	Gesamttotal	2'492'409.05	2'492'409.05	5'220'000	5'220'000	2'259'506.08	2'259'506.08

Jahresrechnung 2023

Ergebnisübersicht

in CHF	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		51'978'515.17	52'535'646.03	46'618'600.00	44'540'000.00	51'365'303.76
Betriebliches Ergebnis				3'286'600.00		
Aufwandüberschuss					2'928'512.16	
Ertragsüberschuss						
Ergebnis aus Finanzierung			611'300.00		733'312.76	
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)				2'675'300.00		
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
Ausserordentliches Ergebnis		1'403'300.00				
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss			596'700.00			
Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)				2'078'600.00		
Aufwandüberschuss					258'524.92	
Ertragsüberschuss						3'403'300.00
INVESTITIONSRECHNUNG						
Investitionsrechnung						
Zunahme der Nettoinvestition		888'099.25		360'000.00		1'223'556.35
Abnahme der Nettoinvestition		1'604'309.80		4'860'000.00		1'035'949.73
BILANZ						
Bilanzüberschuss(+)/Bilanzfehlbetrag(-)	114'765'767.06	114'765'767.06			111'760'618.70	111'760'618.70
		12'881'589.75				12'324'458.89

